

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom, mit dem das Salzburger Mindestsicherungsgesetz
geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Mindestsicherungsgesetz, LGBl Nr 63/2010, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird angefügt:

"§ 46 Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu"

2. § 1 Abs 3 lautet:

"(3) Auf Personen, die in stationären Einrichtungen untergebracht sind, findet dieses Gesetz keine Anwendung."

3. Im § 3 wird eingefügt:

"7a. Stationäre Einrichtungen: Senioren- oder Seniorenpflegeheime, Einrichtungen der Jugendwohlfahrt oder der Behindertenhilfe, Einrichtungen zum Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehungen oder andere Einrichtungen, in denen eine Vollversorgung gewährleistet ist, mit Ausnahme von Kranken- und Kuranstalten und anderen vergleichbaren Einrichtungen;"

4. Im § 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Im Abs 2 Z 2 wird die Wortfolge "gemeinschaftsrechtliches Aufenthaltsrecht gemäß den §§ 84 und 85 FPG 2005" durch die Wortfolge "unionsrechtliches Aufenthaltsrecht gemäß den §§ 65 und 65a FPG 2005" ersetzt.

4.2. Im Abs 3 Z 2 wird das Wort "sichtvermerksfrei" durch das Wort "visumsfrei" ersetzt.

5. Im § 5 werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. Im Abs 2 lauten der zweite und dritte Satz: "Bei Hilfesuchenden, die mit anderen Personen im gemeinsamen Haushalt leben, wird das Vorliegen einer Wirtschaftsgemeinschaft vermutet; das Nicht-Vorliegen einer solchen ist von der Hilfe suchenden Person glaubhaft zu machen."

5.2. Im Abs 3 lautet der zweite Satz: "Die Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sind abzulehnen, zu kürzen oder einzustellen, wenn die Hilfe suchende Person nicht alle gebotenen Handlungen zur Durchsetzung solcher Ansprüche unternimmt."

6. Im § 6 werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.1. Im Abs 1 zweiter Satz wird nach dem Wort "Einkünfte" die Wortfolge "in Geld oder Geldeswert" eingefügt.

6.2. Im Abs 2 wird angefügt:

"6. Sonderzahlungen, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer als 13. und 14. Monatsbezug, gegebenenfalls in Teilzahlungen davon, neben dem laufenden Arbeitslohn erhalten;

7. Sonderzahlungen, die Pensionistinnen oder Pensionisten als 14. Monatsbezug, gegebenenfalls als Teilzahlungen davon, neben dem laufenden Pensionsbezug erhalten."

6.3. Abs 4 lautet:

"(4) Hilfesuchenden, die Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit erzielen, ist ein Freibetrag einzuräumen. Eine Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn eine Tätigkeit zum Zweck der Erzielung eines Entgelts am allgemeinen Arbeitsmarkt ausgeübt wird. Die Höhe des Freibetrags beträgt je nach Ausmaß der Beschäftigung in Prozent des Mindeststandards gemäß § 10 Abs 1 Z 1:

1. bei einer Beschäftigung bis zu 20 Wochenstunden 9 %,

2. bei einer Beschäftigung über 20 Wochenstunden 18 %.

Die Landesregierung hat die sich danach ergebenden Beträge gemeinsam mit den jeweiligen Mindeststandards der Bedarfsorientierten Mindestsicherung gemäß § 10 Abs 4 im Landesgesetzblatt kundzumachen."

7. Im § 8 werden folgende Änderungen vorgenommen:

7.1. Im Abs 5 werden im ersten Satz das Wort "Ermahnung" durch das Wort "Belehrung" und die Wortfolge "sind die Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung" durch die Wortfolge "ist die Hilfe für den Lebensunterhalt" ersetzt.

7.2. Abs 6 entfällt.

8. Im § 10 werden folgende Änderungen vorgenommen:

8.1. Im Abs 2 lauten der letzte und vorletzte Satz: "Zusätzlich ist für minderjährige Personen gemäß Abs 1 Z 3 in den Monaten März, Juni, September und Dezember eine Sonderzahlung in Höhe von 50 % des Mindeststandards gemäß Abs 1 Z 3 zu gewähren, soweit diese am Stichtag der Sonderzahlung bereits seit mindestens drei Monaten Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung bezogen haben; eine Unterbrechung des Bezugs der Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zufolge Erhalt von Sonderzahlungen bleibt dabei außer Betracht. Allfällige 13. und 14. Monatsbezüge minderjähriger Personen sind auf diese Sonderzahlung anzurechnen."

8.2. Im Abs 3 wird angefügt: "Keine Hilfe für den Wohnbedarf gebührt für Hilfesuchende, die im gemeinsamen Haushalt mit zumindest einem Elternteil leben, wenn dieser Eigentümer oder Mieter der Unterkunft ist, selbst keine Leistungen nach dem 3. Abschnitt dieses Gesetzes bezieht und ein Anspruch auf Familienbeihilfe für die Hilfe suchende Person besteht."

8.3. Im Abs 4 wird nach dem zweiten Satz eingefügt: "Geringfügige Betragsanpassungen bis zu 50 Cent zur Gewährleistung österreichweit einheitlicher Mindeststandards sind zulässig."

9. § 13 lautet:

"Aufenthalt in einer Kranken- oder Kuranstalt

§ 13

(1) Für die Dauer eines Aufenthalts in einer Kranken- oder Kuranstalt oder einer vergleichbaren stationären Einrichtung oder auf Grund einer gerichtlichen Weisung in einer therapeutischen Wohneinrichtung beträgt die Hilfe für den Lebensunterhalt in Prozent des Mindeststandards gemäß § 10 Abs 1 Z 1:

1. bei volljährigen Personen 12,5 %,
2. bei minderjährigen Personen 8,0 %.

Die Landesregierung hat die sich danach ergebenden Beträge gemeinsam mit den jeweiligen Mindeststandards der Bedarfsorientierten Mindestsicherung gemäß § 10 Abs 4 im Landesgesetzblatt kundzumachen.

(2) Die Hilfe für den Wohnbedarf ruht für die Dauer eines Aufenthaltes in einer unter Abs 1 fallenden Einrichtung, ausgenommen in den Fällen, in welchen in absehbarer Zeit wieder ein

Wohnbedarf in der konkreten Unterkunft besteht oder die Erhaltung dieser Unterkunft wirtschaftlich sinnvoll erscheint.

(3) Die Abs 1 und 2 gelten nicht für den Aufnahme- und den Entlassungsmonat."

10. § 24 Abs 1 lautet:

"(1) Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung haben rechtzeitig einzusetzen. Sie sind vor Abschluss des Ermittlungsverfahrens mit vorläufigem Bescheid zu gewähren, wenn Umstände bekannt werden, die eine sofortige Leistung zur Vermeidung oder Überwindung einer unmittelbar drohenden bzw bestehenden sozialen Notlage erforderlich machen. Gegen solche Bescheide ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Sie treten nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens und Erlassung eines Bescheides nach § 25 außer Kraft."

11. Im § 29, dessen bisheriger Abs 2 die Absatzbezeichnung "(3)" erhält, wird eingefügt:

"(2) Hilfesuchende Personen, die als Bedarfsgemeinschaft Leistungen nach diesem Gesetz erhalten haben, sind solidarisch zum Ersatz verpflichtet."

12. § 31 Abs 3 lautet:

"(3) Ersatzansprüche nach § 1042 ABGB sowie Ersatzansprüche, die nach anderen bundesgesetzlichen Vorschriften auf den Träger der Bedarfsorientierten Mindestsicherung übergehen, werden durch die Abs 1 und 2 nicht berührt."

13. Im § 43 lautet die Z 11:

"11. Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG 2005, BGBl I Nr 100, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 112/2011;"

14. Nach § 45 angefügt:

"Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu

§ 46

(1) Die §§ 1 Abs 3, 3, 4 Abs 2 und 3, 5 Abs 2 und 3, 6 Abs 1, 2 und 4, 8 Abs 5, 10 Abs 2 bis 4, 13, 24 Abs 1, 29, 31 Abs 3 sowie 43 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... und der Entfall des § 8 Abs 6 treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in

Kraft. Die Kundmachungen gemäß den §§ 6 Abs 4 letzter Satz und 13 Abs 1 zweiter Satz haben erstmals für das Kalenderjahr 2013 zu erfolgen.

(2) Im Zeitpunkt des Abs 1 aufrechte Leistungsbescheide für Leistungen nach dem 3. Abschnitt für Pensionistinnen und Pensionisten können von Amts wegen rückwirkend auf diesen Zeitpunkt abgeändert werden, soweit innerhalb des Zeitraums der Leistungsgewährung nach den pensionsrechtlichen Bestimmungen Sonderzahlungen im Sinn des § 6 Abs 2 Z 7 anfallen und die Neubemessung zu einer ergänzenden Hilfeleistung führt. Eine amtswegige Anpassung ist bis zum Ende des Zeitraums der Leistungsgewährung zulässig.

(3) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zu dem im Abs 1 bestimmten Zeitpunkt über einen aufrechten Leistungsbescheid für Leistungen nach dem 3. Abschnitt verfügen, sowie, unbeschadet Abs 2, ebensolche Pensionistinnen und Pensionisten können eine Neubemessung der Hilfe beantragen, wenn bei ihnen innerhalb des Zeitraums der Leistungsgewährung Sonderzahlungen im Sinn des § 6 Abs 2 Z 6 bzw 7 anfallen. Anträge, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis vier Monate nach dem im Abs 1 bestimmten Zeitpunkt sowie Pensionistinnen und Pensionisten bis zwei Monate nach dem Ende des Zeitraums der Leistungsgewährung einbringen, gelten als mit dem im Abs 1 bestimmten Zeitpunkt eingebracht.

(4) Die Z 6 und 7 des § 6 Abs 2 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft."

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Zentraler Inhalt des Gesetzesvorhabens ist die Nicht-Einrechnung von Sonderzahlungen, die für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Pensionistinnen und Pensionisten erhalten, in das Einkommen im Sinn des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes (MSG), sodass die Leistungen der Mindestsicherung in den Monaten, in denen die Sonderzahlungen zufließen, nicht mehr entfallen oder gekürzt werden.

Weiters sollen bestimmte Norminhalte im MSG präziser gefasst werden, um für die Rechtsanwender und -unterworfenen mehr Klarheit zu schaffen. Dies gilt konkret für die Umschreibung des Anwendungsbereichs des MSG (§ 1 Abs 3), die Konsequenz aus der Nicht-Beachtung der Rechtsverfolgungspflicht (§ 5 Abs 3), den Arbeitnehmerfreibetrag (§ 6 Abs 4), die Kürzungsbestimmungen (§§ 8 und 13), die Soforthilfe (§ 24) und die solidarische Ersatzpflicht für Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften (§ 29 Abs 2). Im § 10 Abs 2 soll darüber hinaus die unterschiedliche Behandlung der 13. und 14. Monatsbezüge von minderjährigen Hilfesuchenden beseitigt werden.

Mit der Nicht-Einrechnung des 13. und 14. Monatseinkommens bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und des 14. Monatsbezugs bei Pensionistinnen und Pensionisten wird der EntschlieÙung des Salzburger Landtages vom 28. März 2012, Nr 395 BlgLT, 4. Sess, 14 GP, Rechnung getragen. Darin wird die Landesregierung ersucht, "dem Landtag eine Novelle zum Salzburger Mindestsicherungsgesetz mit dem Inhalt vorzulegen, dass befristet bis 31. Dezember 2014

1. bei BezieherInnen mit aktivem Arbeitseinkommen die Sonderzahlungen (13. und 14. Bezug) nicht mehr auf das Einkommen angerechnet werden und demnach auch der 14-malige Bezug der Mindestsicherungsleistung für die Kinder sichergestellt wird;
2. für PensionistInnen eine Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) nicht als Einkommen angerechnet wird."

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Gemäß Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG ist in Angelegenheiten des Armenwesens die Gesetzgebung über Grundsätze Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen Landessache. Der Bundesgesetzgeber hat von seiner Kompetenz nicht Gebrauch gemacht, so dass der Landesgesetzgeber nach Art 15 Abs 6 B-VG befugt ist, die Materie frei zu regeln.

Bei der Beurteilung der unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einerseits und der Pensionistinnen und Pensionisten andererseits bei der (Nicht-)Einrechnung der Sonderzahlungen wird im Rahmen der Prüfung nach dem Gleichheitsgrundsatz von einem weiten Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers im Beihilfenbereich (siehe VfGH Erk

16.6.2011, G 6/11, und die darin zit Vorjudikatur) ausgegangen. Die unterschiedliche Behandlung besteht rücksichtlich $\frac{1}{14}$ -tel der jährlichen Einkünfte aus Erwerbstätigkeit einerseits und Einkünften aus einer Pension andererseits oder anders gesagt knapp 7,16 % davon. In diesem Umfang erscheint es rechtfertigbar, bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einen größeren Freiraum zur Befriedigung von Sonderbedarfen zu schaffen, die bei dieser Personengruppe auch in einem größeren Ausmaß bestehen als bei Pensionisten. Auf die Sonderbedarfe gemäß den §§ 3 bis 6 der Mindestsicherungsverordnung-Sonderbedarfe wird im Zusammenhang hingewiesen. Ein erfahrungsgemäß bei Pensionistinnen und Pensionisten höherer Gesundheitsaufwand bewirkt nicht wieder gleiche finanzielle Verhältnisse. Damit scheint auch das Erfordernis für die Gleichheitskonformität unterschiedlicher Regelungen bei annähernd gleichen oder ähnlichen Sachverhalten, nämlich das Bestehen von Unterschiedlichkeiten im Tatsächlichen, erfüllt. Die unterschiedliche Behandlung der Sonderzahlungen, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einerseits und Pensionistinnen und Pensionisten andererseits bei der Einrechnung der erhaltenen Sonderzahlungen als Einkommen erfahren, ist geeignet, diesen Unterschiedlichkeiten Rechnung zu tragen.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Die vorgesehenen Regelungen stehen mit keinen EU-Rechtsvorschriften im Widerspruch.

4. Finanzielle Auswirkungen:

Die Neuregelung des § 6 Abs 2 MSG (Nicht-Anrechnung von erhaltenen Sonderzahlungen) hat jährliche Mehrkosten von rd 405.000 € zur Folge.

Die Änderung des § 8 Abs 5 MSG hat – wenn überhaupt – nur unwesentliche Kostenfolgen. Zwar ergibt eine Kürzung ausgehend vom (gesamten) Mindeststandard naturgemäß einen größeren Betrag als eine solche, die sich vom Anteil für den Lebensunterhalt bemisst, solange die Kürzung um denselben Prozentwert erfolgt. Jedoch macht das geltende MSG nur Vorgaben, welches Ausmaß die Kürzung im Allgemeinen nicht überschreiten darf, nicht aber für ein Mindestausmaß der Kürzung.

Zu § 13 MSG: Das "Taschengeld" anlässlich eines Aufenthalts in einer Kranken- oder Kuranstalt gebührt künftig für alle volljährigen Personen in gleicher Höhe; das bedeutet auf der Basis der Höhe der Mindestsicherungsstandards im Jahr 2011 für Volljährige, die keine alleinstehenden oder alleinerziehenden Personen sind, um rd 23,50 € mtl mehr, bei Kindern rd 60,20 € mtl anstelle bisher rd 59,30 € (+ 0,90 €). Diese Erhöhungen haben aber für die Kostenträger nur unbedeutende finanzielle Auswirkungen: Nach § 13 Abs 2 MSG gilt die Taschengeld-Regelung nämlich nicht "für das Aufnahme- und Entlassungsmonat". Die Praxis nahm das Vorliegen dieser Voraussetzung auch dann an, wenn Aufnahme und Entlassung nicht in denselben Monat fielen. Danach gebühren in diesen Monaten die ungekürzten Leistungen. Die Erhöhungen wir-

ken sich daher erst aus, wenn der Aufenthalt in der Kranken- oder Kuranstalt zumindest über einen Monatswechsel, also, von Zufälligkeiten des Aufnahme- und des Entlassungsdatums abgesehen, doch länger dauert. Eine Auswertung ergab, dass seit Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung am 1.9.2010 bis Juni 2011 in insgesamt 28 Monaten eine Taschengeldzahlung gemäß § 13 MSG erfolgte. Bei Annahme von 40 "Taschengeldzahlungs-Monaten", für die die Erhöhungen wirksam werden, würde der jährliche Mehraufwand rd 1.000 € betragen.

Die übrigen Änderungen haben weitgehend keine oder nur unerhebliche finanziellen Effekte. Insgesamt ist sohin von jährlichen Mehrkosten in der Höhe von rd 406.000 € auszugehen, die vom Land und den Gemeinden nach Maßgabe des § 35 MSG zu tragen sein werden.

5. Gender-Mainstreaming:

Von den im Jahr 2011 unterstützten Personen betrug der Frauenanteil ca 53 % und jener der Männer ca 47 %.

6. Ergebnisse des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens:

6.1. Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurden vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, vom Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Salzburg, vom Salzburger Gemeindeverband, von der Wirtschaftskammer Salzburg und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, von der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung, vom Salzburger Netzwerk gegen Armut und soziale Ausgrenzung und dem Verein "Vertretungs-Netz" sowie von der Abteilung 3 des Amtes der Landesregierung Stellungnahmen abgegeben. Die Stellungnahmen sind im Internet über die Homepage des Landes verfügbar.

Das Vorhaben wurde überwiegend positiv beurteilt, insbesondere die vorgeschlagene Nicht-Einrechnung bestimmter Sonderzahlungen, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Pensionistinnen und Pensionisten erhalten. Bedenken wurden hauptsächlich gegen die unterschiedliche Behandlung der beiden Personengruppen in Bezug auf die Einrechnung bzw Nicht-Einrechnung des 13. Bezugs geäußert (Bundesministerium, Arbeiterkammer, Armutskonferenz, Verein Vertretungs-Netz), gegen den Vorschlag, dass ein Antrag als zurückgezogen gilt, wenn der oder die Hilfesuchende die für die Entscheidungsfindung unerlässlichen Unterlagen nicht zeitgerecht beibringt (Städtebund, Arbeiterkammer, Armutskonferenz), gegen die Einschränkung des Freibetrages nach § 6 Abs 4 auf Tätigkeiten am allgemeinen (freien) Arbeitsmarkt (Arbeiterkammer, Armutskonferenz) und gegen das Ruhen des Wohnbedarfs bei vorübergehendem Aufenthalt in stationären Einrichtungen nach § 13 (Arbeiterkammer, Armutskonferenz, Verein Vertretungs-Netz). Die Wirtschaftskammer hat keinen Einwand erhoben.

Am Entwurf wird weitgehend festgehalten. Ergänzt wird dieser in zwei Punkten: Zum einen enthält die Vorlage Übergangsbestimmungen für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Geset-

zes aufrechte Leistungsbescheide (Z 14, § 46 Abs 2 und 3) und zum anderen sollen Sonderzahlungen für Kinder künftig auch dann gebühren, wenn Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung wegen des Erhalts und der Einrechnung von Sonderzahlungen in den jeweiligen Monaten nicht bezogen werden (Z 8.1). Damit wird sowohl bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern als auch bei Pensionistinnen und Pensionisten unabhängig von allfälligen 13. und 14. Bezügen ein 14-maliger Bezug der Sonderzahlungen für Kinder sichergestellt.

In der Gesetzesvorlage ist die gesetzliche Fiktion, dass ein Antrag als zurückgezogen gilt, wenn der oder die Hilfesuchende die für die Entscheidungsfindung unerlässlichen Unterlagen nicht zeitgerecht beibringt, nicht mehr vorgesehen. Damit trägt die Vorlage den entsprechenden Bedenken des Städtebundes, der Arbeiterkammer und der Armutskonferenz Rechnung.

6.2. Im Rahmen des Konsultationsverfahrens wurde die Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium nicht verlangt. Von Seiten des Salzburger Gemeindeverbandes wurde dies jedoch unter Bedingungen gestellt, und zwar, dass das finanzielle Risiko einer allenfalls erforderlichen rechtlichen Neuregelung der Einrechnung bzw Nicht-Einrechnung der 13. und 14. Monatsbezüge beim Land bleiben muss und diesbezügliche Mehrkosten bzw Nachzahlungen durch die Gemeinden ausgeschlossen werden und die Kosten steigernden Maßnahmen in der Bedarfsorientierten Mindestsicherung bis 31.12.2014 befristet werden. Weiters: Für die Laufzeit des neuen Stabilitätspakts sind Kosten seigernde Maßnahmen in der Sozialgesetzgebung möglichst gering zuhalten. Jedenfalls ist rechtzeitig die Zustimmung der Gemeinden dafür einzuholen. Geplante Änderungen in der Sozialgesetzgebung sind den Gemeinden in einer halbjährlichen Vorschau mitzuteilen und dem Salzburger Gemeindeverband alle Informationen über die in der Sozialen Wohlfahrt gebildeten Rücklagen jährlich offenzulegen. In der Vorlage ist daher die Nicht-Einrechnung der Sonderzahlungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und teilweise für Pensionistinnen und Pensionisten mit 31.12.2014 befristet (Z 14).

7. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu den Z 2 und 3:

Vom Erhalt von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sind prinzipiell Personen ausgeschlossen, die in stationären Einrichtungen untergebracht sind. Unter dem Begriff der stationären Einrichtungen sind solche zu verstehen, in denen eine weitgehende Vollversorgung für den Lebensunterhalt und den Wohnbedarf gewährleistet ist, wobei es für den Leistungsausschluss unbeachtlich ist, wenn eine Versorgung in der Einrichtung (zeitlich lückenlos) angeboten wird und diese während bestimmter Zeiten nicht in Anspruch genommen wird (vgl zB VwGH Erk 19.05.2009, 2006/10/0019).

Beispielhaft werden Senioren(pflege)heime, Einrichtungen der Jugendwohlfahrt, Einrichtungen der Behindertenhilfe (zB die Wohnheime der "Lebenshilfe"), "organisierte Quartiere" für Asylberechtigte (zB Quartiere der Caritas) und Einrichtungen zum Vollzug gerichtlich angeordneter

Freiheitsentziehungen (Strafhaft, Untersuchungshaft und Maßnahmenvollzug gemäß §§ 21 bis 23 StGB; vgl zB VwGH Erk 09.09.2009, 2007/10/0153) aufgezählt.

Zu Z 4:

Die Änderung trägt der Fremdenrechtsnovelle 2011, BGBl I Nr 38/2011, Rechnung. Inhaltlich sind damit keine Änderungen verbunden.

Zu Z 5:

Die Änderungen betreffen die Abs 2 und 3. Abs 1, wonach Leistungen der Bedarfsorientierten nur insoweit zu erbringen sind, als der Bedarf der Hilfe suchenden Person nicht durch Geld- oder Sachleistungen Dritter gedeckt ist, gilt unverändert. Als solche Sachleistung Dritter ist zB auch die in Tageswerkstätten für Menschen mit Behinderung oder in Tageskliniken der Hilfe suchenden Person kostenfrei bereitgestellte Verpflegung anzusehen.

Zu Z 5.1:

Der zweite Satz wird vom ersten entkoppelt, um klarzustellen, dass die gesetzliche Vermutung einer Wirtschaftsgemeinschaft lediglich in Bezug auf Wohnkonstellationen von rechtlicher Relevanz ist, bei denen nicht schon unstrittig eine Bedarfsgemeinschaft vorliegt. Liegt eine solche vor, ist das Einkommen des Partners oder der Partnerin jedenfalls einzurechnen.

Zu Z 5.2:

Durch die Umformulierung soll die "Rechtsverfolgungspflicht" deutlicher zum Ausdruck kommen. Außerdem werden die Begriffe "Verwehrung" und "Entziehung" durch die im Verwaltungsverfahrenrecht üblicheren Begriffe "Ablehnung" und "Einstellung" ersetzt.

Zu Z 6.1:

Ausgehend von der ständigen Rechtsprechung des VwGH in Sozialrechtsangelegenheiten, wonach von einem umfassenden Begriff des Einkommens auszugehen ist (vgl zB Erkenntnis 18.3.2003, 2003/10/0009), wird klargestellt, dass sowohl Geldleistungen sowie auch Leistungen in Geldeswert (zB Gutscheine) als Einkünfte zu werten sind.

Zu den Z 6.2 und 15:

Der Änderung liegt die EntschlieÙung des Salzburger Landtages vom 28. März 2012 zu Grunde, wonach die Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsbezug im Jahr) bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie der 14. Monatsbezug bei Pensionistinnen und Pensionisten künftig nicht mehr zum Einkommen zählen sollen. In diesem Umfang gilt die Begünstigung auch, wenn der 13. und 14. Bezug in Teilen, etwa vierteljährlich gemäß § 71 Abs 3 des Salzburger Landes-Beamtengesetzes 1987, ausbezahlt werden.

Durch die Nicht-Einrechnung der Sonderzahlungen soll es diesen Personenkreisen ermöglicht werden, auch Sonderbedarfe aus eigenen Mitteln weitgehend selbstbestimmt decken zu können. Außerdem soll die Nicht-Einrechnung bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einen zusätzlichen Anreiz zur Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit und auch zur Aufnahme einer solchen bieten. Beide Ziele liegen im öffentlichen Interesse.

Die Nicht-Einrechnung ist gemäß der LandtagsentschlieÙung mit Ablauf des 31. Dezember 2014 beschränkt.

Zu Z 6.3:

Die Einräumung des Freibetrages, um den die Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit ohne Auswirkungen auf den Erhalt der Leistungen der Mindestsicherung höher sein können, hat ihren Grund nach wie vor darin, dass mit einer Erwerbstätigkeit besondere Aufwendungen (zB Kosten für die Fahrt zur und von der Arbeitsstätte, für Bekleidung) verbunden sind. Eine Erwerbstätigkeit im Sinn des § 6 Abs 4 MSG liegt nur bzw immer dann vor, wenn zum Zweck der Entgelt-erzielung eine Tätigkeit am allgemeinen Arbeitsmarkt, auch als erster oder Regelarbeitsmarkt verstanden, ausgeführt wird.

Keine Erwerbstätigkeit im Sinn dieser Bestimmung liegt daher beispielsweise bei Tätigkeiten im Rahmen von Maßnahmen des Arbeitsmarktservice, insbesondere auch Fördermaßnahmen gemäß § 34 iVm § 32 Abs 3 Arbeitsmarktservicegesetz – AMSG (zB Berufsorientierungen, Sprachkurse, Berufsvorbereitungskurse) vor (zur Verfassungsmäßigkeit siehe VfGH Erk 03.05.2011, B 376/11-3). Auch bei Tätigkeiten in Werkstätten für Menschen mit Behinderung ist definitionsgemäß keine Erwerbstätigkeit gegeben. Der Oberste Gerichtshof hat in seiner Judikatur dazu festgehalten, dass diese Tätigkeiten in einem Umfeld stattfinden, das von den am (allgemeinen) Arbeitsmarkt üblichen Bedingungen erheblich abweicht. Ziel sei nicht der zu leistende Dienst, sondern die Ermöglichung einer Beschäftigung mit ihren psycho-sozialen Effekten und sozialversicherungspflichtiger Absicherung (siehe zu alledem zB OGH 29.10.2009, 9ObA105/09w).

Zu Z 7.1:

Hintergrund der Änderung "Belehrung" anstelle "Ermahnung" ist, dass in Fällen, in denen einem Hilfesuchenden von der Behörde im Verfahren ausdrücklich ein konkretes Handeln (zB Arbeitssuche) aufgetragen und er auch über die Folgen einer etwaigen Zuwiderhandlung belehrt wird, der Hilfesuchende in der Folge diesem "Auftrag" aber trotzdem nicht nachkommt, es fragwürdig sein könnte, ob eine Sanktionierung des Verstoßes gegen die Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft zulässig ist, da wörtlich genommen keine Ermahnung erfolgt ist. Bei derartigen Sachverhalten wäre eine Nicht-Sanktionierung aber mit den Zielen und Grundsätzen der Mindestsicherung nicht vereinbar.

Weiters soll die Bestimmung dahin geändert werden, dass eine Kürzung nicht den gesamten Mindeststandard betrifft, sondern nur den Lebensunterhalt als Teil der bedarfsorientierten Mindestsicherung. Die geltende Kürzungsregelung führt nämlich je nach Ausmaß der Inanspruchnahme des Wohnkostenanteils zu unterschiedlichen Beträgen hinsichtlich des Lebensunterhalts, da dieser der Differenz zwischen dem gekürzten Mindeststandard und dem anfallenden Wohnkostenanteil (höchstens 25 % gemäß § 10 Abs 3 MSG, bezogen auf den gesamten ungekürzten Mindeststandard) entspricht.

Zu Z 7.2:

Infolge der Novellierung des § 8 Abs 5 ist Abs 6 redundant. Da die Kürzung nur vom "Lebensunterhalt-Anteil" des Mindeststandards erfolgt, ist es überflüssig zu regeln, dass durch die Kürzung der Wohnbedarf der Hilfe suchenden Person nicht beeinträchtigt werden darf.

Weiters hat die Bestimmung, dass durch eine Kürzung die Hilfen für den Lebensunterhalt und Wohnbedarf derjenigen, die in Bedarfsgemeinschaft mit dem Hilfesuchenden, dessen Lebensunterhalt-Anteil gekürzt wird, nicht gemindert werden dürfen, zu entfallen: Es ergibt sich aus allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen, dass eine Sanktion ohne weitere "haftungsbegründende" Umstände immer nur denjenigen treffen kann bzw darf, dem sein Verhalten persönlich zum Vorwurf gemacht werden kann.

Zu Z 8.1:

Die bisherige Einschränkung der Anrechnung von 13. und 14. Monatsbezügen auf unselbständige Erwerbstätigkeiten minderjähriger Personen stellt eine Ungleichbehandlung gegenüber allen anderen Einkommensarten (zB Waisenpensionen) dar. Die Bestimmung bedarf deshalb einer Anpassung.

Sowohl bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern als auch bei Pensionistinnen und Pensionisten soll unabhängig von allfälligen 13. und 14. Bezügen ein 14-maliger Bezug der Sonderzahlung für Kinder sichergestellt sein. Zu diesem Zweck bleibt eine allfällige Unterbrechung des Bezugs der Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung in einem Monat für den An-

spruch auf diese Sonderzahlung bei der Beurteilung des dreimonatigen Leistungsbezugszeitrahmens außer Betracht.

Zu Z 8.2:

Im Rahmen der Mindestsicherung sollen keine Zahlungen für den Wohnbedarf geleistet werden, wenn Hilfesuchende im gemeinsamen Haushalt mit ihren Eltern oder einem Elternteil leben, die bzw der Eigentümer oder Mieter der Unterkunft sind bzw ist, keine Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung beziehen bzw bezieht und ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht.

Zu betonen ist in diesem Zusammenhang, dass in der Mehrzahl dieser Fälle die Eltern gegenüber dem Kind (noch) unterhaltsverpflichtet sind und Familienbeihilfe für das Kind beziehen. Eine Heranziehung des Einkommens der Eltern und der Familienbeihilfe bei der Anspruchsbestimmung des Kindes kommt aber nach den Bestimmungen des MSG nicht in Frage, wenn das erwachsene Kind eine "eigene Bedarfsgemeinschaft" bildet. Es wäre aber geradezu ein Widerspruch in sich, wenn die (nicht hilfsbedürftigen) unterhaltspflichtigen Eltern vom unterhaltsberechtigten Kind (Geld-)Leistungen für "Bedarfe" (hier konkret: Wohnkosten) verlangen, zu deren Sicherstellung sie gerade verpflichtet sind und wofür sie die Familienbeihilfe, die ja zur Bestreitung des Unterhaltes des Kindes dient, erhalten.

Zu Z 8.3:

Auf Grund der jährlichen Anpassungen kann es zu geringfügigen Abweichungen zwischen dem Mindeststandard für Alleinstehende nach dem MSG und dem Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende nach dem ASVG abzüglich des davon einzubehaltenden Beitrags zur Krankenversicherung kommen. Um im Sinn der Zielsetzungen der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung die Übereinstimmung zwischen diesen beiden Ausgangswerten herzustellen, sollen geringfügige Betragsanpassungen bis höchstens 50 Cent zulässig sein.

Zu Z 9:

Für die Dauer eines Aufenthalts in einer Kranken- oder Kuranstalt oder einer vergleichbaren stationären Einrichtung soll die Hilfe für den Lebensunterhalt bei Volljährigen künftig einheitlich 12,5 % des Mindeststandards gemäß § 10 Abs 1 Z 1 MSG betragen (das sind für 2012 rd 96,66 € mtl). Die geltende Regelung, wonach die Hilfe für den Lebensunterhalt und Wohnbedarf auf 37,5 % der nach § 10 "maßgeblichen" Mindeststandards zu reduzieren ist, führt nämlich dazu, dass die Höhe der Leistung je nach Personengruppe variiert. Alleinstehenden und Alleinerziehenden verbleiben nach Abzug des Anteils für den Wohnbedarf (25 % gemäß § 10 Abs 3 MSG) 12,5 % vom Alleinstehenden-Mindeststandard nach § 10 Abs 1 Z 1 MSG, Ehegatten,

eingetragenen Partnern, in Lebensgemeinschaft lebenden Personen sowie Volljährigen, die mit anderen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben, dagegen (nur) 12,5 % vom Mindeststandard nach § 10 Abs 1 Z 2 MSG, also ein deutlich geringerer Betrag, obwohl für beide Personengruppen während eines Aufenthalts in einer solchen Einrichtung im Wesentlichen dieselben Kosten anfallen.

Für Minderjährige soll aus Gründen der Einheitlichkeit und Einfachheit ebenfalls an den Alleinstehenden-Mindeststandard nach § 10 Abs 1 Z 1 MSG angeknüpft werden. Nach geltendem Recht beträgt diese Leistung für Minderjährige wegen des Umstandes, dass der Mindeststandard für minderjährige Personen gemäß § 10 Abs 1 Z 3 MSG keinen "Wohngrundbetrag" enthält, 37,5 % des angeführten Mindeststandards, im Jahr 2012 sohin rd 60,89 €. Künftig soll diese 8 % des "Alleinstehenden-Mindeststandards" betragen, im Jahr 2012 also rd 61,86 €.

Darüber hinaus soll ein "Taschengeld" auch in den Fällen gewährt werden, in denen Hilfesuchende auf Grund gerichtlicher Weisungen in therapeutischen Einrichtungen untergebracht worden sind. Auf Grund des § 179a des Strafvollzugsgesetzes übernimmt der Bund hier nämlich – wenn also einem bedingt Entlassenen die Weisung erteilt worden ist, sich einer Entwöhnungsbehandlung, einer psychotherapeutischen oder einer medizinischen Behandlung zu unterziehen oder in einer sozialtherapeutischen Wohneinrichtung Aufenthalt zu nehmen, und der Verurteilte keinen Anspruch auf entsprechende Leistungen der Krankenversicherung hat und sein Fortkommen durch die Verpflichtung zur Zahlung der Behandlungskosten erschwert werden würde – nur die Kosten der Behandlung oder des Aufenthalts.

Abs 2: Für die Dauer eines Aufenthalts in einer Einrichtung nach Abs 1 soll die Hilfe für den Wohnbedarf ruhen. Diese Regelung ist angelehnt an § 17 Abs 2 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes und gilt zB auch für Sonderkrankenanstalten zur Suchtmittelentwöhnung. In der Praxis zeigt sich hier nämlich immer wieder, dass Personen, die in Therapieeinrichtungen für Suchtkranke Aufnahme gefunden haben – sog "Langzeitdrogenentwöhnungen" dauern nicht selten mindestens ein Jahr –, nach Abschluss der Therapie bewusst mit dem "alten Umfeld brechen" und den Wohnort wechseln. Bestehen für die Behörde Anhaltspunkte, dass die bisherige Unterkunft vom Hilfesuchenden nach der Entlassung nicht mehr genutzt werden wird, ruht der "Wohngrundbetrag", wobei eine solche Einschätzung nicht vorschnell getroffen werden soll. Außerdem ist zu prüfen, ob die Erhaltung dieser Wohnung wirtschaftlich sinnvoll ist. Davon kann etwa nicht ausgegangen werden, wenn die Wohnkosten den höchstzulässigen Wohnaufwand gemäß der "Mindestsicherungsverordnung-Wohnbedarfshilfe" übersteigen (und auch nicht durch eine Wohnbeihilfe nach den Salzburger Wohnbauförderungsgesetzen abgedeckt sind) oder wenn auf Grund der (voraussichtlichen) Dauer des Aufenthaltes eine Neuvermietung voraussichtlich kostenmäßig deutlich günstiger ist.

Abs 3: Die Kürzungs- bzw Ruhensbestimmung gilt nicht für den Aufnahme- und den Entlassungsmonat. Aufnahme und Entlassung in die bzw aus der Einrichtung müssen nicht in denselben Monat fallen.

Zu Z 10:

Die Regelung über die "Soforthilfe" im § 24 Abs 1 soll präzisiert werden. Dabei soll in Anlehnung an § 200 Bundesabgabenordnung (BAO) das Rechtsinstrument eines "vorläufigen Bescheides" ins MSG eingeführt werden. Klargestellt soll damit auch werden, dass das Ermittlungsverfahren nach einer gewährten Soforthilfe jedenfalls zum Abschluss zu bringen und ein "endgültiger" Bescheid zu erlassen ist. Eine sich allenfalls ergebende Differenz zwischen der Soforthilfeleistung und dem im "endgültigen" Bescheid festgestellten Anspruch kann dabei sowohl zu einer Nachzahlung an die Hilfe suchende Person als auch, und zwar im Fall fälschlicher Angaben udgl, zu einer Rückerstattungspflicht nach § 28 führen.

Gegen den "vorläufigen" Bescheid soll die Einbringung eines ordentlichen Rechtsmittels nicht zulässig sein, da ein Zuständigkeitsübergang auf die Rechtsmittelbehörde während des laufenden, noch nicht abgeschlossenen Ermittlungsverfahrens in erster Instanz gemeinhin zu Verfahrensverzögerungen führen würde, was aber dem Soforthilfedanken widerspricht.

Zu Z 11:

Bei Bedarfsgemeinschaften fehlt eine konkrete Bestimmung, wer für welche Hilfen Kostenersatz zu leisten hat. Da Bedarfsgemeinschaften eine Unterstützungseinheit bilden, sollen die Mitglieder derselben, soweit sie überhaupt zum Ersatz herangezogen werden können, auch solidarisch haften.

Zu Z 12:

Hier soll klargestellt werden, dass Ersatzansprüche des Trägers der bedarfsorientierten Mindestsicherung nach bundesgesetzlichen Vorschriften (§ 324 ASVG, § 67 AIVG, § 13 BPGG udgl) durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt werden. Über solche Ersatzansprüche ist daher auch nicht nach § 33 MSG zu entscheiden.

Zu Z 14:

Abs 2: Da Pensionistinnen und Pensionisten in der Regel über "längerfristige" Mindestsicherungsbescheide (sogenannte "Jahresbescheide", sehr oft mit einer Laufzeit über den Jahreswechsel hinaus) verfügen und bei diesen auch der Auszahlungstermin und die Höhe des 14. Bezugs (Sonderzahlung "Weihnachtsgeld") auf Grund entsprechender pensionsrechtlicher Bestimmungen bereits im Vorhinein feststeht, soll bei dieser Personengruppe eine Neubemessung der Hilfeleistung von Amts wegen erfolgen können, wobei eine solche amtswegige An-

passung nicht zu einer Kürzung von Hilfeleistungen führen darf. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist dagegen eine amtswegige Anpassung nicht möglich, da diese oftmals kein regelmäßiges und/oder gleichbleibendes Arbeitseinkommen haben. Eine Mitwirkung an der Feststellung der maßgeblichen Einkommensverhältnisse ist für diese Personengruppe daher unerlässlich.

In den Fällen, in denen keine amtswegige Anpassung erfolgt bzw erfolgen kann, sollen Pensionistinnen und Pensionisten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Recht haben, einen entsprechenden Antrag auf Neubemessung, und zwar rückwirkend auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes, zu stellen. Dabei sind jedoch nicht nur die Änderungen bei der Anrechnung der Sonderzahlungen, sondern auch seit der Ausstellung der Leistungszusage eingetretene Änderungen in den Einkommensverhältnissen der Hilfesuchenden zu berücksichtigen.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.